

Feuilleton des Westphälischen



oder Supplement
Moniteurs.



Kassel.

Se. Excellenz der Herr Kriegsminister hat über die Einleitung der Konstription des Jahrs 1791 und insonderheit über die Anfertigung der Kommunal-Listen unterm 17ten April folgendes Zirkulare an die Maires des Königreichs erlassen:

Den Verfügungen des 34ten Artikels des Dekrets vom 10ten Nov. 1809 gemäß, habe ich beschlossen, daß zur Anfertigung der zur Konstription des Jahrs 1791 erforderlichen Kommunalisten sofort geschritten werden soll. Sie müssen sich also dieser Arbeit sogleich nach dem Empfang des gegenwärtigen Schreibens, welches Ihnen offiziell durch den Herrn Präsekteu Ihres Departements zugeschickt werden wird, unterziehen.

Diese Listen sollen enthalten:

1. Alle diejenigen Individuen welche vom ersten Januar 1791 inclusive, bis zum ersten Jan. 1792 exclusive, geboren sind, ohne dabei zu berücksichtigen, ob sie einheimisch, abwesend, verhaftet, ob sie verheirathet, Witwer oder unversehrthet, und ob sie auf eine gängliche oder provisorische Befreiung, oder auf irgend eine andere Begünstigung Anspruch machen können oder nicht.

2. Alle Konstribirte der vorhergehenden Jahre, welche in den Listen ausgelassen worden, es sey unwillkürlich und ohne ihr Verschulden, oder willkürlich, und welche sich sogleich in dem Falle befinden, als Erste zum marschiren erklärt zu werden, oder welche zu dem besagten 1791ten Jahre durch eine Entscheidung des Unterpräsekteu oder des Rekrutirungsrathes, oder durch eine ministerielle Entscheidung verwiesen worden.

Sie werden nicht verfehlen, in jeder Kolonne die Nachrichten, zu welchen sie bestimmt ist, einzuschreiben, und in der Kolonne der Anmerkungen die Größe, die Gesundheitsumstände der Konstribirten, mit einem Worte, alle andere Anmerkungen zu verzeichnen, welche nicht geeignet waren, eine Stelle in den übrigen Kolonnen zu finden.

Sie müssen bei Anfertigung dieser Listen, und besonders in Rücksicht der Nachrichten, die Sie über das Vermögen der Konstribirten zu geben haben, genau die Vorschriften befolgen, welche in dem Handbuche über die Konstription, vierte Abtheilung, erster Titel, erstes Kapitel, von den Konstriptionslisten,

enthalten sind, indem solche von mir genehmigt worden, und Ihnen von nun an Statt einer ministeriellen Instruktion dienen werden.

Ich benutze diese Gelegenheit, um mich über die zu große Leichtigkeit zu beklagen, mit welcher die Herren Maires gemeinlich den Konstribirten, oder deren Familien, Certifikate über körperliche Gebrechen oder andere Bescheinigungen ertheilen, vermittelst welcher die Konstribirten auf diese oder jene Begünstigung des Gesetzes Anspruch machen. In solchen Fällen müssen Sie, Herr Maire, genau die Vorschriften befolgen, welche in dem genannten Werke, vierte Abtheilung, erster Titel, drittes Kapitel enthalten sind, und sobald der Rekrutirungsrath eine Forderung verworfen hat, sollen sie in keinem Falle, Sie müßten denn durch mich dazu aufgefordert werden, ein neues Certifikat ausstellen, indem sonst die Ansprüche der Konstribirten kein Ende nehmen, und die Rekrutirung der Armee dadurch leiden würde.

Ich bin überzeugt, Herr Maire, daß Sie alles anwenden werden, um Ihrer Arbeit den möglichsten Grad von Vollkommenheit zu geben, um das Zutrauen zu rechtfertigen, welches Se. Majestät in Sie gesetzt hat, indem höchstselben die Kommunalisten mit Recht als die wesentlichste Basis der Operationen der Unterpräsekteu und der Rekrutirungsräthe betrachten.
Der Kriegsminister,
Graf v. Hdne.

Präsekturverfügungen und Bekanntmachungen anderer öffentlichen Behörden.

A u f r u f

an die Konstribirten des Berradepartements vom Jahr 1791.

In Gemäßheit einer den ersten Mai eingegangenen Verfügung des Herrn Kriegsministers Excellenz, sollen gegenwärtig die Kommunal-Konstriptionslisten für die Aushebung des Jahrs 1791 angefertigt werden. Es müssen sich deshalb nach den Bestimmungen des Art. 34 und 35 des Konstriptionskodex alle Konstribirten, welche vom ersten Jänner bis den 31ten Dezemb. 1791 inclusive geboren, oder von einer vorhergehenden Aushebung auf die von 1791 zurückgesetzt, oder in den Konstriptionslisten der frühern Jahre mit oder ohne